



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 172. Ratssitzung vom 1. Dezember 2021

4674. 2021/293

**Weisung vom 24.06.2021:
Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision**

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Globalbudgetverordnung (GBVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021) erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Renate Fischer (SP): *Die vorliegende Globalbudgetverordnung entspricht in formeller Hinsicht nicht mehr den aktuellen städtischen Richtlinien. Inhaltlich gibt es keine Änderungen, ebenso gibt es keinen Eingriff in bestehende betriebliche oder finanzpolitische Abläufe. Einige Beispiele: Wir sprechen neu von «Globalbudgets» und nicht mehr von «Produktgruppen-Globalbudgets». Die Globalbudgets werden zudem künftig übersichtlicher dargestellt. Überholte Übergangsbestimmungen wurden gestrichen, ausserdem gab es eine redaktionelle Überarbeitung des Verordnungstextes.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Globalbudgetverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Globalbudgetverordnung (GBVO)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021³,

¹ LS 131.1

² AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.

³ STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.



beschliesst:

	A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt mit Globalbudgets. ² Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang ⁴ . ³ Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) ⁵ .
Zweck	Art. 2 Die Haushaltführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.
	B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung
Allgemeines	Art. 3 ¹ Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert. ² Für jede Organisationseinheit erfolgt im Übersichtsteil ein Zusammenzug über ihre Produktgruppen. ³ Für jede Produktgruppe besteht je ein separater Beschluss- und Informationsteil.
Übersichtsteil	Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält: a. einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen; b. in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf zwei Stellen); c. zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.
Beschlussteil	Art. 5 ¹ Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält:
a. Gegenstand	a. eine Leistungsumschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele; b. eine Umschreibung ihrer Produkte; c. den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird; d. verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen. ² Im Beschlussteil separat auszuweisen sind zudem: a. die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang; b. der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.
b. Steuerungsvorgaben	Art. 6 ¹ Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung. ² Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktgruppe. ³ Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich:

⁴ Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 GG und Art. 14 lit. b GO (entspricht Art. 37 lit. b der GO vom 13. Juni 2021) unter Ausschluss des Referendums.

⁵ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.



- a. keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktgruppe bestimmen lassen; und
- b. die Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

⁴ Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.

Informationsteil

Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktgruppe enthält:

- a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen;
- b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt;
- c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktgruppe oder einzelner Produkte.

² Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.

C. Tertialberichte

Verfahren

Art. 8 ¹ Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktgruppen je einen Tertialbericht per Ende April und per Ende August.

² Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Inhalt

Art. 9 ¹ Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.

² Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode:

- a. eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar;
- b. eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar;
- c. weitere Kennzahlen und Hinweise.

D. Globalbudget-Ergänzungen

Verfahren

Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:

- a. erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktgruppe bewilligt sind;
- b. Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.

Dringlichkeit

Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktgruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.

² Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.

³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.



	E. Jahresrechnung
Form und Inhalt	<p>Art. 12 ¹ Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss Abschnitt B.</p> <p>² Die Zahlenangaben sind mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre zu ergänzen.</p> <p>³ Zusätzlich sind für jede Produktgruppe insbesondere folgende Informationen auszuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bruttozielabweichung gemäss Art. 13;eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben;einen Kommentar zum Rechnungsergebnis;Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen.
Bruttozielabweichung	<p>Art. 13 ¹ Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.</p> <p>² Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.</p>
Mittelübertragung	<p>Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktgruppe auf das Folgejahr stellen.</p>
	F. Rechnungsführung
Rechnungswesen und Controlling	<p>Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling derart, dass:</p> <ol style="list-style-type: none">die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind;im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist;die Saldoabweichung einer Produktgruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann;die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; unddie Auswertung gemäss der funktionalen Gliederung des Kantons gewährleistet bleibt.
	G. Kontrakte
Definition	<p>Art. 16 ¹ Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets.</p> <p>² Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.</p>
Verfahren	<p>Art. 17 ¹ Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt.</p> <p>² Der Kontrakt wird der RPK und der betreffenden Spezialkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.</p>



5 / 5

Inhalt

Art. 18 Der Kontrakt enthält:

- a. eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets;
- b. den detaillierten Produktkatalog;
- c. die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog;
- d. weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind;
- e. Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung;
- f. besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und
- g. strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010⁶ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:

- Museum Rietberg (1520)
- Steueramt (2040)
- Pflegezentren (3020)
- Alterszentren (3026)
- Stadtpital Waid (3030)
- Stadtpital Triemli (3035)
- Geomatik + Vermessung (3525)
- Grün Stadt Zürich (3570)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Sportamt (5070)

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁶ AS 611.120